

REGIONALGESETZ VOM 29. NOVEMBER 1978, NR. 24¹

Bestimmungen für die Errichtung eines Konsortiums unter den Gemeinden zur Führung der Heilbäder von Comano²

Art. 1

(1) Falls die Gemeinden Bleggio Inferiore, Bleggio Superiore, Dorsino, Fiavè, Lomaso, San Lorenzo in Banale und Stenico einvernehmlich beschließen sollten, sich unter Beachtung der Bestimmungen des nachfolgenden Art. 3 zu einem Konsortium zusammenzuschließen, um im Sinne des mit kgl. Dekret vom 15. Oktober 1925, Nr. 2578 genehmigten Einheitstextes über die gemeindeeigenen Betriebe die Heilbäder von Comano mittels eines Sonderbetriebes zu verwalten, wird die Stiftung „Giovan Battista Mattei – Terme di Comano“, die seit 1900 als öffentliche Wohlfahrtseinrichtung anerkannt und gegenwärtig durch die mit Beschluss des Regionalausschusses vom 3. November 1967, Nr. 2593, veröffentlicht im Amtsblatt der Region vom 15. Dezember 1967, Nr. 50, genehmigte Satzung geregelt ist, mit Wirkung von dem Datum aufgelöst, an dem im genannten Amtsblatt der Beschluss des Landesausschusses veröffentlicht wird, mit welchem kraft Übertragung durch die Region das Konsortium errichtet wird.

(2) Mit Wirkung vom selben Datum wird der Verwaltungsrat der Stiftung aufgelöst, und dessen Präsident übernimmt die

¹ Das Regionalgesetz wurde im ABl. vom 12. Dezember 1978, Nr. 64 ohne Nummerierung der Absätze veröffentlicht, die aber hier zur Erleichterung der Konsultation des Gesetzes eingeführt wird.

² Im ABl. vom 12. Dezember 1978, Nr. 64.

Befugnisse eines außerordentlichen Kommissärs zur vorläufigen Verwaltung des Betriebes mit dem Auftrag, alle Güter und alle Akten und Urkunden, die sich im Besitz der Stiftung befinden, den zuständigen Organen des Konsortiums zu übergeben.

(3) Der Kommissär verliert seinerseits seine Befugnisse mit dem Augenblick, in dem die im Sinne des Art. 22 des Einheits-textes vom 15. Oktober 1925, Nr. 2578 ernannte Verwaltungskommission des Konsortiumsbetriebes zum ersten Mal zusammentritt. Zu diesem Zweck muss ihm eine Ausfertigung der Einberufung zur Kenntnis zugestellt werden.

(4) Die Errichtung des Konsortiums nach dem ersten Absatz kann auch erfolgen, falls die Mehrheit der betroffenen Gemeinden in diesem Sinne beschließt, und vorausgesetzt, dass diese insgesamt die Mehrheit der darin ansässigen Bevölkerung vertreten.

Art. 2

(1) Die Konsortiumssatzung hat die Beteiligung von Vertretern der Minderheiten der einzelnen Gemeinderäte bei Einsetzung der Konsortiumsversammlung vorzusehen.

Art. 3

(1) Um so weit wie notwendig die Einhaltung der im Art. 9 des Gesetzes der autonomen Provinz Trient vom 24. Mai 1978, Nr. 20 für die Errichtung neuer örtlicher Betriebe gesetzten Grenze zu gewährleisten, hat jede Gemeinde dem Beschluss über die Beteiligung am Konsortium eine Aufstellung beizulegen, aus der hervorgeht, dass die Errichtung des Betriebes die

Belastung der örtlichen Körperschaften nicht erhöht, sondern die Wirksamkeit des Dienstes steigert.

Art. 4

(1) Falls das Konsortium nach Art. 1 errichtet wird, geht das am 31. Dezember 1977 bei der Stiftung „Giovan Battista Mattei – Terme di Comano“ bedienstete Personal auf das Konsortium über, wobei es die erworbene wirtschaftliche Stellung und alle damit verbundenen Rechte beibehält. Innerhalb sechs Monaten nach ihrer Einsetzung errichtet die Verwaltungskommission des Konsortiumsbetriebes den Stellenplan des Personals und bestimmt dessen rechtliche Stellung und Besoldung, wobei sie sich an die im Art. 5 des Gesetzes der autonomen Provinz Trient vom 24. Mai 1978, Nr. 20 vorgesehenen Bestimmungen und Verfahren hält.

Art. 5

(1) Auf das Konsortium werden außerdem alle der Stiftung „Giovan Battista Mattei – Terme di Comano“ gehörenden Güter, Fahrnisse und Liegenschaften sowie die wie immer bestehenden aktiven und passiven rechtlichen Beziehungen übertragen.

(2) Die Bestimmung dieser Güter für die in der geltenden Satzung der Stiftung vorgesehenen Fürsorge- und Wohlfahrtszwecke sowie die den Einwohnern der Gemeinden nach Art. 1 kraft uraltem Brauch zustehenden Rechte, wie sie klar und deutlich aus den Originaldokumenten der Hinterlassenschaft von Dr. Giovan Battista Mattei hervorgehen, bleiben unverändert aufrecht.

Art. 5-bis

(1) Der Konsortium-Betrieb kann zwecks Erreichung seiner institutionellen Zielsetzungen als öffentliche Wirtschaftskörperschaft Gesellschaften zur Aufwertung und Verwaltung des Vermögens – was Hauptzweck des Konsortiums ist – gründen und ihnen, unbeschadet der Modalitäten und Verfahren laut den geltenden staatlichen Bestimmungen in Sachen Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, die Güter durch Betriebszweigverpachtung überlassen.³

³ Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 1. August 2019, Nr. 3 hinzugefügt.
